

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 549 vom 14. April 2020

BE Obergericht, 2020-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_549](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_549)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 549 du 14 avril 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 549 del 14 aprile 2020

## Regeste

Einstellung/Nichtanhandnahme/Beweisanträge | Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Aufgrund einer Anzeige vom 30. Oktober 2018 der Ehegatten D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter 1) sowie B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter 2) wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung etc. Am 7. Oktober 2019 stellte sie den Beschuldigten 1 und 2 sowie D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, welche sich als Privatkläger konstituiert hatten, die Verfahrenseinstellung in Aussicht und setzte ihnen Frist zur Einreichung von Beweisanträgen. Innert zweimal gewährter Fristerstreckung stellten die Privatkläger D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_, am 9. Dezember 2019 mehrere Beweisanträge. Ferner beantragten sie unter dem Titel «Verfahrens- antrag», dass das Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1 und 2 auf den Verdacht der Unterlassung der Buchführung sowie der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher und «unter den bisherigen Titeln auf den nachfolgend beschriebenen Sacherhalt rund um die H.\_\_\_\_\_ AG» auszuweiten sei. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 wies die Staatsanwaltschaft die Mehrheit der Beweisanträge ab. Gleichentags stellte sie das Verfahren gegen den Beschuldigten 1 und 2 ein und nahm die am 9. Dezember 2019 unter dem Titel «Verfahrens- antrag» eingereichte weitere Anzeige gegen dieselben nicht an die Hand. Ebenfalls nicht an die Hand genommen wurde die Anzeige gegen C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter 3). Gegen die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung liessen D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1 und Beschwerdeführerin 2 bzw. Beschwerdeführende) am 27. Dezember 2019 durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde einreichen und stellten – unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu- lasten der Beschuldigten und/oder des Kantons – folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.